

Bestimmungen zur Durchführung der Abiturprüfung 2026

Bereitstellung der Prüfungsaufgaben mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung

- 1.1 Die Auslieferung der Prüfungsaufgaben mit landeseinheitlichen Aufgabenstellungen an die einzelne Schule in Bremen und Bremerhaven für den Haupttermin **(17.04. – 08.05.2026)** erfolgt in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch das Landesinstitut für Schule am **Donnerstag, den 16.04.2026** für die Fächer Geschichte und Politik, **Dienstag, den 21.04.2026** für das Fach Biologie, **Mittwoch, den 22.04.2026** für das Fach Physik, **Donnerstag, den 23.04.2026** für das Fach Chemie, **Montag, den 27.04.2026** für die Fächer Deutsch, Spanisch, Russisch und Türkisch, **Mittwoch, den 29.04.2026** für die Fächer Englisch und Latein, **Dienstag, den 05.05.2026** für das Fach Mathematik, **Donnerstag, den 07.05.2026** für das Fach Französisch, **in der Zeit von 07:30 bis 15:00 Uhr.**
- 1.2 Die Auslieferung der Prüfungsaufgaben mit landeseinheitlichen Aufgabenstellungen an die Privatschulen erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen in diesem Jahr ebenfalls durch das Landesinstitut für Schule an den Terminen, die unter 1.1 aufgeführt sind.
- 1.3 Die Schulleitung oder ein:e von ihr Beauftragte:r bestätigt schriftlich den Empfang der Prüfungsaufgaben.
- 1.4 Die Prüfungsaufgaben werden **in den Schulen von der Schulleitung** bis zu dem jeweiligen Prüfungstag unter **sicherem Verschluss** gehalten.

Vorbereitung der Prüfung mit landeseinheitlichen Aufgaben

- 2.1 Die Schulleitung gewährleistet, dass die in der Mitteilung Nr. 119/2024 und Mitteilung Nr. 223/2024 für die Fächer genannten fachspezifischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen bzw. informiert die Prüflinge rechtzeitig über die mitzubringenden Hilfs- und Arbeitsmittel. Darüber hinaus muss in den Fächern Englisch und Französisch die technische Ausrüstung zum Abspielen der CDs bzw. USB-Sticks für das Hörverstehen sichergestellt werden.
- 2.2 Die für die Fächer Englisch und Französisch mitgelieferten CDs bzw. der USB-Stick für das Hörverstehen sind am Vortag der Prüfung auf Funktionalität zu überprüfen.
- 2.3 Die Prüflinge werden darüber informiert, dass das Mitführen von Mobiltelefonen sowie anderen kommunikationstechnischen oder internetfähigen Geräten während der Prüfung verboten ist und jede Zuwiderhandlung als Täuschungshandlung gewertet wird.

Durchführung der Prüfung

- 3.1 **Die Öffnung der Prüfungsunterlagen** durch die Schulleitung oder die beauftragten Fachlehrkräfte **erfolgt am Tag der Prüfung.** Hierbei gilt folgender Ablauf:
 - Die Unversehrtheit der Umschläge ist festzustellen.
 - Der Inhalt ist auf seine Vollständigkeit hin zu kontrollieren.
- 3.2 Für jeden Prüfling steht in dem jeweiligen Prüfungsfach ein Exemplar der Prüfungsaufgabe zur Verfügung.
- 3.3 Die Prüfungsaufgaben sind vor der Aushändigung an die Prüflinge auf ihre Vollständigkeit und formale und inhaltliche Korrektheit zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Bei nicht ausreichender Anzahl sind entsprechende Kopien vor Ort zu fertigen. Bei einem schwerwiegenden inhaltlichen Fehler ist sofort der Senator für Kinder und Bildung über die Hotline (s. u.) zu informieren. Die von dem Senator für Kinder und Bildung vorgenommene Korrektur hat die Schule sofort an die für die schriftliche Prüfung zuständige Lehrkraft weiterzugeben. Die Schule stellt sicher, dass eingehende E-Mails unverzüglich weitergeleitet werden.
- 3.4 Für die Fächer Physik und Chemie wird in diesem Jahr **eine Kopiervorlage** des verpflichtenden Formeldokumentes den Prüfungsunterlagen hinzugefügt.
- 3.5 **Die Prüfungen** mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung – in Latein auch die Prüfungen für das Latinum – **beginnen jeweils am Prüfungstag um 09:00 Uhr.**

- 3.6 Die Prüflinge schreiben ihre Klausuren mit schwarzer oder blauer Farbe. Die Verwendung von Bleistiften für die Reinschrift ist nicht zulässig, eine Ausnahme hiervon bildet lediglich das Anfertigen von Zeichnungen, Graphen und Skizzen etc.
- 3.7 In den Prüfungen des Faches Mathematik ist unter Beachtung der Mitteilungen Nr. 119/2024 und Mitteilung Nr. 235/2024 die Arbeits- und Auswahlzeit wie folgt festgelegt:
- Die gesamte Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgaben (Teile A und B) beträgt – einschließlich Auswahlzeit – im Leistungskurs 330 und im Grundkurs 285 Minuten (siehe Mitteilung Nr. 119/2024 und Nr. 235/2024). Dabei ist zu beachten, dass die Bearbeitungszeit (einschließlich Auswahlzeit) für Teil A im LK max. 110 Minuten und im GK max. 100 Minuten betragen darf.
 - Beginn und Ende der Bearbeitungszeit der beiden Prüfungsteile werden für jeden Prüfling im Protokoll vermerkt.
 - Die Auswahl und Gewichtung der Aufgaben sind in der Anlage zur Mitteilung Nr. 119/2024 geregelt.
- 3.8 In den Prüfungen der Fächer Englisch und Französisch ist unter Beachtung der Mitteilung Nr. 119/2024 die Bearbeitungszeit wie folgt festgelegt:
- Teil 1, „Hörverstehen“: 30 Minuten
 - Teil 2, „Sprachmittlung“: 60 Minuten
 - Teil 3, „Schreiben“: LK 225 Minuten und GK 195 Minuten
- Notwendige organisatorische Unterbrechungen (z. B. Einsammeln, Austeilen oder Raumwechsel) sind nicht Teil der Bearbeitungszeit.
- Beginn und Ende der Bearbeitungszeit der jeweiligen Prüfungsteile werden im Protokoll vermerkt.

Nachtermin

- 4.1 Unmittelbar nach dem Prüfungstermin für Fächer mit zentraler Aufgabenstellung – direkt am Prüfungstag bis 16 Uhr – teilt die Schulleitung dem Landesinstitut für Schule (z. Hd. Frau Dr. Janke) zur Vorbereitung der für den Nachtermin in den zentralen Fächern oder den Fächern mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung benötigten Aufgabensätze die Namen der betroffenen Prüflinge sowie die Fächer mit.
- 4.2 Die Schulen erhalten die Aufgabensätze für den Nachtermin rechtzeitig.
- 4.3 Versäumt ein Prüfling den Haupttermin und den Nachtermin aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, so erhält er die Möglichkeit, die Prüfung zeitnah nachzuholen. Das Verfahren ist in § 6 Absatz 3 AP-V geregelt.

Korrektur der Prüfungsarbeiten und Erstellen der Gutachten (vgl. AP-V §12)

- 5.1 Prüfer:in und Korreferent:in entscheiden sich für jeweils eine durchgehend genutzte Korrekturfarbe. Im Rahmen der gewählten Farbe erfolgt auch die Positiv/Negativ-Korrektur. Korrekturen mit Bleistift sind nicht zulässig. Die Korrektur des Korreferates muss in den Randbemerkungen deutlich werden, die Randbemerkungen haben einen feststellenden Charakter.
- 5.2 Zur Erstellung der Gutachten nutzen Prüfer:innen und ggf. auch die Korreferent:innen im Falle eines Zweitgutachtens die vorliegenden, formalen Gutachtenvorlagen.
- 5.3 „Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter überprüft die vorgenommene Bewertung nach Maßgabe einheitlicher Bewertungsvorgaben in dem Fach und übergibt die bewerteten Arbeiten der Schulleiterin oder dem Schulleiter.“ (Vgl. § 22 Absatz 1 AP-V)
- 5.4 Für die modernen Fremdsprachen gelten die in Anlage 2 aufgeführten ‚Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung in den modernen Fremdsprachen‘, für das Fach Deutsch die in Anlage 3 aufgeführten ‚Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung im Fach Deutsch‘, für die Fächer des Aufgabenfeldes II die in Anlage 4 aufgeführten ‚Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von

Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung im Aufgabenfeld II' und für die Fächer des Aufgabenfeldes III die in Anlage 5 aufgeführten ‚Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung im Aufgabenfeld III‘.

Auswertung der Prüfungen

- 6.1 Nach Abschluss der Prüfungen werden bewertete Prüfungsarbeiten einzelner Fächer entsprechend § 23 Absatz 1 AP-V von dem Senator für Kinder und Bildung ausgewählt und hinsichtlich der zentral gestellten Aufgabenstellungen mit den Erwartungshorizonten und Korrekturhinweisen abgeglichen.
- 6.2 Nach Abschluss der Abiturprüfung wird diese gemäß § 23 Absatz 2 AP-V von der Prüfungskommission gemeinsam mit den Fachprüfungsleitungen ausgewertet.

Hotline

An den Prüfungstagen für Fächer mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung ist bei dem Senator für Kinder und Bildung eine **Hotline in der Zeit von 07:00 bis 09:30 Uhr** eingerichtet:

Die Hotline ist unter den Telefonnummern **0421 361 6209 oder 0421 361 27621** zu erreichen.

Hinweise für das Fach Deutsch

Hilfsmittel:

Neben den in der Mitteilung Nr.119/2024 genannten Hilfsmitteln sind die im Unterricht verwendeten Textausgaben der Pflichtlektüren zugelassen. Es ist sicherzustellen, dass die Lektüren keine unzulässigen Eintragungen enthalten. Akzeptabel sind Eintragungen, die aus der unmittelbaren Textarbeit des Unterrichts resultieren: Markierungen (auch in Form von selbstklebenden Markierungszetteln), Strukturierungen, Unterstreichungen, kurze Zeilenkommentare, Verweisungen. **Nicht** akzeptabel sind Einklebungen oder Einlagen weiterer Blätter, Einfügen von Exzerpten, Formulierungsbausteinen, Tafelbildern, Zusammenfassungen oder Interpretationen.

Hinweise für die modernen Fremdsprachen

Hilfsmittel:

Die Verwendung elektronischer Wörterbücher ist zulässig, wenn diese eingeführt sind, d. h. systematisch im Unterricht der Qualifikationsphase verwendet wurden. Werden elektronische Wörterbücher verwendet, muss jedem Prüfling jeweils ein Gerät während der schriftlichen Abschlussprüfung zur Verfügung stehen. Die Schulleitung stellt sicher, dass die in der Prüfung genutzten elektronischen Wörterbücher nicht mit dem Internet verbunden sind und keine Daten enthalten, die über den Auslieferungszustand hinausgehen. Die im Unterricht verwendeten Lektüren dürfen **nicht** in der Prüfung verwendet werden.

Hinweise für die Naturwissenschaften

In den Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik werden infolge der seit 2020 geltenden Bildungsstandards den Schüler:innen seit 2025 Aufgaben zur Auswahl vorgelegt: Von vier Aufgaben müssen drei Aufgaben bearbeitet werden. Die Auswahlzeit ist in der Arbeitszeit enthalten. Im Leistungskurs beläuft sich die Arbeitszeit auf 300 Minuten, im Grundkurs auf 255 Minuten (vgl. Mitteilung Nr. 221/2024)

Hilfsmittel:

Für Chemie und Physik ist das ländergemeinsame Formeldokument verpflichtend vorzulegen, andere Formeldokumente sind nicht mehr zugelassen (vgl. Mitteilung Nr. 119/2024).

Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung in den modernen Fremdsprachen

Die nachfolgenden Hinweise für die modernen Fremdsprachen sind vor dem Hintergrund der „Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen“ sowie der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung (ARI)“ zu verstehen.

Randkorrektur

Die Randkorrektur hat einen feststellenden Charakter und bereitet die spätere Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistung im Gutachten vor. Dabei

- folgt sie der Aufgabenstellung und den Vorgaben des Erwartungshorizontes,
- macht sie die Bearbeitungsqualität auf differenzierte Weise und gemäß den auch für das Gutachten geltenden Kriterien (siehe Bewertungsraster) transparent, indem sie Vorzüge und Mängel hervorhebt,
- würdigt sie auch zielführende Leistungen der Prüflinge, die der Erwartungshorizont so nicht antizipiert.

Gutachten

Die Beurteilung einer Prüfungsarbeit wird in einem Gutachten dargelegt; die Randkorrektur ist die Grundlage für dieses Gutachten. Das Gutachten beurteilt die Prüfungsleistung kriterienorientiert mit Hilfe der Deskriptoren aus den gültigen Bewertungsrastern. Dabei unterscheidet das Teilgutachten für die Kompetenz Schreiben nach Inhalt und Sprache. In den Fächern Englisch und Französisch werden für den Kompetenzbereich Sprachmittlung in diesem Teil des Gutachtens Inhalt und Sprache integrativ betrachtet.

Die Teile des Gutachtens werden als kohärente Texte verfasst, die eine Transparenz darüber herstellen, in welcher Weise und in welchem Maße die Kriterien erfüllt worden sind. Das Gutachten berücksichtigt dabei die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und das Anforderungsniveau der Kursart. Die Bewertung der individuellen Schülerleistung ist klar zu begründen.

Die einzelnen Teilaufgaben werden mit Bewertungseinheiten versehen. Es wird nicht auf- oder abgerundet. Die Ergebnisse der Teilaufgaben gehen mit Kommastellen in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und auch dieses wird nicht gerundet.

Die gewichteten Bewertungseinheiten der Aufgaben werden zu den Bewertungseinheiten der Prüfungsaufgabe zusammengefasst und nach 1.3.3 der gültigen ARI einer Note zugeordnet. (Die veröffentlichte Berechnungstabelle hat alle notwendigen Gewichtungen berücksichtigt.)

Ausschlussklausel für die Kompetenz Schreiben (nicht in der Berechnungstabelle berücksichtigt)

Werden 0 oder maximal 1 Bewertungseinheit für die inhaltliche Leistung der Aufgabe vergeben, können für diese Aufgabe insgesamt nicht mehr als 9 von 25 Bewertungseinheiten erteilt werden. Werden 0 oder maximal 1,5 Bewertungseinheiten für die sprachliche Leistung der Aufgabe vergeben, können für diese Aufgabe insgesamt nicht mehr als 6,5 von 25 Bewertungseinheiten erteilt werden.

Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung im Fach Deutsch

Die nachfolgenden Hinweise für das Fach Deutsch sind vor dem Hintergrund der „Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen“ sowie der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung (ARI)“ zu verstehen.

Randkorrektur

Die Randkorrektur hat einen feststellenden Charakter und bereitet die spätere Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistung im Gutachten vor. Dabei

- folgt sie der Aufgabenstellung und den Vorgaben des Erwartungshorizontes
- macht sie die Bearbeitungsqualität auf differenzierte Weise und gemäß den auch für das Gutachten geltenden Kriterien (s.u.) transparent, indem sie Vorzüge und Mängel hervorhebt
- würdigt sie auch zielführende Leistungen der Prüflinge, die der Erwartungshorizont so nicht antizipiert.

Gutachten

Die Beurteilung einer Prüfungsarbeit wird in einem Gutachten dargelegt; die Randkorrekturen sind die Grundlage für dieses Gutachten, das mit einer Bewertung der Prüfungsleistung abschließt. Das Gutachten beurteilt die Prüfungsleistung kriterienorientiert. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- die Qualität des Inhalts (Wissen und Reflexionsfähigkeit) und der Grad seiner Entfaltung
- die funktionale Angemessenheit: Verständlichkeit und Kohärenz; dazu gehören: Gesamtidee, Thema und Absicht des Textes; Aufbau und Gliederung; thematische Entfaltung (Textlogik) und Rezipientenführung; Erfüllung von Textmusternormen; fachsprachliche und fachmethodische Sicherheit
- die ästhetische Angemessenheit: formale Qualitäten; dazu gehören: sprachliche Originalität; Originalität der Gestaltung; Qualität der Sprachmittel

Das Gutachten wird als ein kohärenter Text verfasst, der eine Transparenz darüber herstellt, in welcher Weise und in welchem Maße die Kriterien erfüllt worden sind. Das Gutachten bezieht sich auf die Aspekte der Aufgabenstellung.

Für die das Gutachten abschließende Bewertung werden diese Kriterien gemäß dem im Erwartungshorizont definierten Verhältnis gewichtet. Für die Bewertung der Gesamtleistung ist die Bewertungstabelle der ARI anzuwenden.

Das Gutachten schließt mit einer Beurteilung der sprachlichen Dimension („Sprachrichtigkeit“) und der formalen Aspekte der Prüfungsleistung. Bei gehäuften Verstößen werden von der in inhaltlicher und kommunikativer Hinsicht bewerteten Leistung ein oder zwei Punkte nach § 12 Absatz 4 AP-V abgezogen. Erst jetzt liegt die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung vor.

Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung im Aufgabenfeld II

Die nachfolgenden Hinweise für das Aufgabenfeld II sind vor dem Hintergrund der „Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen“ sowie der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung (ARI)“ zu verstehen.

Randkorrektur

Die Randkorrektur hat einen feststellenden Charakter und bereitet die spätere Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistung im Gutachten vor. Dabei

- folgt sie der Aufgabenstellung und den Vorgaben des Erwartungshorizontes,
- macht sie die Bearbeitungsqualität auf differenzierte Weise und gemäß den auch für das Gutachten geltenden Kriterien (s.u.) transparent, indem sie Vorzüge und Mängel hervorhebt,
- würdigt sie auch zielführende Leistungen der Prüflinge, die der Erwartungshorizont so nicht antizipiert.

Gutachten

Die Beurteilung einer Prüfungsarbeit wird in einem Gutachten dargelegt; die Randkorrektur ist die Grundlage für dieses Gutachten, das mit einer Bewertung der Prüfungsleistung abschließt. Das Gutachten beurteilt die Prüfungsleistung kriterienorientiert. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- die Qualität des Inhalts (Wissen und Reflexionsfähigkeit) und der Grad seiner Entfaltung
- die methodische Darstellungsleistung
- der Grad der Selbstständigkeit
- die sprachliche Gestaltung

Das Gutachten wird als ein kohärenter Text verfasst, der eine Transparenz darüber herstellt, in welcher Weise und in welchem Maße die Kriterien erfüllt worden sind. Das Gutachten bezieht sich auf die Aspekte der Aufgabenstellung und auf den Erwartungshorizont.

Für die das Gutachten abschließende Bewertung wird die Prüfungsleistung gemäß der im Erwartungshorizont festgelegten Gewichtung quantifiziert. Für die Bewertung der Gesamtleistung wird die Bewertungstabelle der ARI angewendet.

Das Gutachten schließt mit einer Beurteilung der sprachlichen Dimension („Sprachrichtigkeit“) und der formalen Aspekte der Prüfungsleistung ab. Bei schwerwiegenden und gehäuften Verstößen gegen die Normen der deutschen Sprache und bei schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden von der nach den Vorgaben des Erwartungshorizonts vorgenommenen Bewertung ein oder zwei Punkte nach § 12 Absatz 4 AP-V abgezogen.

Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung im Aufgabenfeld III

Die nachfolgenden Hinweise für das Aufgabenfeld III sind vor dem Hintergrund der „Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen“ sowie der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung (ARI)“ zu verstehen.

Randkorrektur

Die Randkorrektur hat einen feststellenden Charakter und bereitet die spätere Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistung im Gutachten vor. Dabei

- folgt sie der Aufgabenstellung und den Vorgaben des Erwartungshorizontes,
- macht sie die Bearbeitungsqualität auf differenzierte Weise transparent und verzeichnet dabei die Anzahl der in den Teilaufgaben erreichten Bewertungseinheiten,
- würdigt sie auch angemessene und sinnvolle Leistungen der Prüflinge, die der Erwartungshorizont so nicht beinhaltet.

Gutachten

Die Beurteilung einer Prüfungsarbeit wird in einem Gutachten dargelegt; die Randkorrektur ist die Grundlage für dieses Gutachten, das mit einer Bewertung der Prüfungsleistung abschließt. Das Gutachten beurteilt die Prüfungsleistung kriterienorientiert. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- die Qualität des Inhalts (Wissen und Reflexionsfähigkeit)
- die Methodik der Bearbeitung (z.B. modellieren, argumentieren, berechnen, auswerten)
- die schlüssige sprachliche Darstellung

Das Gutachten wird als ein kohärenter Text verfasst, der eine Transparenz darüber herstellt, in welcher Weise und in welchem Maße die Kriterien erfüllt worden sind. Das Gutachten bezieht sich auf die Aspekte der Aufgabenstellung. Eine tabellarische Übersicht der erreichbaren und erreichten Bewertungseinheiten ersetzt das Gutachten nicht.

Für die das Gutachten abschließende Bewertung wird die Prüfungsleistung gemäß den Bewertungseinheiten quantifiziert. Für die Bewertung der Gesamtleistung wird die Bewertungstabelle der ARI angewendet.

Das Gutachten schließt mit einer Beurteilung der sprachlichen Dimension („Sprachrichtigkeit“) und der formalen Aspekte der Prüfungsleistung ab. Bei schwerwiegenden und gehäuften Verstößen gegen die Normen der deutschen Sprache und bei schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden von der nach den Vorgaben des Erwartungshorizonts vorgenommenen Bewertung ein oder zwei Punkte nach § 12 Absatz 4 AP-V abgezogen.